18-14829 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationaleates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/225-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 12.9.1994 HIMMELPFORTGASSE 8

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

6897 /AB

Parlament 1017 Wien 1994 -09- 13

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic und Genossen vom 12. Juli 1994, Nr. 6920/J, betreffend Umsatzsteuergesetz 1994; Existenzgefährdung für Kindergärten, Spitäler, soziale und kulturelle Initiativen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 7.:

Die in der Anfrage vertretene Ansicht, daß die Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 Umsatzsteuergesetz (UStG) ausschließlich eine gegen Mißbräuche gerichtete Gesetzesbestimmung sei, trifft nicht zu. Der Vorsteuerabzug wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes vorgenommen und richtet sich nach den Verhältnissen in diesem Kalenderjahr. Für Gebäude bzw. für sonstige Anlagegüter wird im Umsatzsteuerrecht eine 10-jährige bzw. 5-jährige Nutzungsdauer unterstellt. Ändern sich die Verhältnisse - im konkreten Fall Systemumstellung auf eine unechte Befreiung - würden ohne Vorsteuerberichtigung Investitionen in den Jahren vor der Systemumstellung von der Vorsteuer entlastet bleiben, während für Investitionen nach der Systemumstellung kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann. Die Investitionsgüter, die vor der Systemumstellung angeschafft worden sind, tragen aber ebenso zur Leistungserstellung wie erst nach der Systemumstellung getätigte Investitionen bei. Ohne Vorsteuerberichtigung käme es zu einer Ungleichbehandlung von Investitionen, die vor bzw. nach dem Übergang zur unechten Befreiung durchgeführt werden. Um diese Ungleichbehandlung auszuschließen, muß eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden. Eine Bestimmung, die den Ausschluß der Nachzahlungsverpflichtung gesetzlich geregelt hätte, wäre aufgrund der damit verbundenen Ungleichbehandlung von Investitionen vor dem Verfassungsgerichtshof bzw. vor dem Europäischen Gerichtshof mit großen Erfolgsaussichten anfechtbar.

Übrigens darf darauf verwiesen werden, daß diese Vorsteuerberichtigung des § 12 Abs. 10 UStG keine mit dem EU-Beitritt zusammenhängende Neuregelung ist, sondern schon im bisherigen UStG vorhanden war.

Zu 3., 5., 6., 8. und 13.:

Schon vor dem Beitrittsantrag zu den EG sind die für Österreich notwendigen Steueranpassungen in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Die Beitrittsverhandlungen wurden im steuerlichen Bereich, wie die zahlreichen Übergangsbestimmungen im Beitrittsvertrag zeigen, besonders intensiv geführt. Gespräche mit betroffenen Einrichtungen haben daher nicht erst im Vorfeld der EU-Steueranpassungen stattgefunden. Da die Umstellung in den am schwierigsten zu regelnden Bereichen erst 1997 erfolgen muß, sollte es möglich sein, eine administrativ möglichst einfache und zufriedenstellende Kompensationsmöglichkeit für Anpassungsnachteile zu entwickeln.

Die Finanzausgleichspartner sind am 7. Juli 1994 übereingekommen, daß nachteilige Auswirkungen der Anpassungsmaßnahmen auf den Kultur- und Sozialbereich - insbesondere auf Krankenanstalten und Kindergärten - zu vermeiden sind. Die aus kulturellen und sozialen Einrichtungen resultierenden Mehreinnahmen werden den betroffenen Institutionen wiederum in vollem Umfang zugeführt. Dazu wird eine Regelung angestrebt, die administrativ mit geringstmöglichem Verwaltungsaufwand auskommt. Eine Einbeziehung von zahlreichen Gesprächspartnern wird dabei weder notwendig noch zweckmäßig sein. Da die Verhandlungen im Herbst 1994 weitergeführt werden, liegt noch kein detailliertes Ergebnis vor.

Zu 4. und 9.:

Eine Quantifizierung der Vorsteuerberichtigung für Kindertagesheimeinrichtungen, Krankenanstalten etc., die insbesondere nach Bundesländern und Städten mit eigenem Statut gegliedert ist, setzt das Vorliegen entsprechender Investitionsdaten voraus. Die Finanzreferenten der Länder, der Städtebund und der Gemeindebund werden nach Möglichkeit für ihre Bereiche entsprechende Investitionsdaten erheben und dem Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung stellen. Aufgrund der Datenlage konnten nur nachstehend angeführte Grobschätzungen der Vorsteuerberichtigung vorgenommen werden.

Im Kindertagesheimwesen belaufen sich diese Schätzungen auf insgesamt 500 Mio. bis 1 Mrd. S für alle 9 Jahre, wobei etwa ein Viertel im ersten Jahr nach der Umstellung fällig wird (aufkommenswirksam frühestens 1996). Bei der in der Anfrage genannten Zahlungsverpflichtung von 5 Mrd. S für Kindergärten des Landes Wien handelt es sich, wie auch einem Schreiben von Vizebürgermeister Hans Mayr vom 28. Juli 1994 zu entnehmen ist, um eine nicht den Gegebenheiten entsprechende Darstellung. Die Vorsteuerberichtigung diverser Kultureinrichtungen wird für den gesamten Zeitraum von 9 Jahren knapp 500 Mio. S betragen, wobei rund 100 Mio. S im ersten Jahr (überwiegend 1996 aufkommenswirksam) zu berichtigen sind.

Für öffentliche Spitäler und Pflegeeinrichtungen werden die Vorsteuerberichtigungen auf insgesamt 3,5 bis 4 Mrd. S für alle 9 Jahre geschätzt, wobei rund 1 Mrd. S im ersten Jahr nach der Umstellung (überwiegend 1998 aufkommenswirksam) fällig wird.

Auf die laufenden Umsatzsteuereinnahmen werden sich in den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt nur geringfügige Auswirkungen ergeben. Erst ab dem Jahr 1997 werden insbesondere aufgrund der unechten Befreiung der Sozialversicherungsträger zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen in der Größenordnung von 7 bis 8 Mrd. S erwartet. Im Gesundheits- und Sozialbereich bietet die 2-jährige Übergangsfrist die Möglichkeit, die Auswirkungen der Umstellungen ohne Zeitdruck noch detaillierter zu untersuchen.

Hinsichtlich des in Frage 4 angesprochenen "internen Papiers des Finanzministeriums" über "alle 26 Typen bzw. Bereiche von Institutionen" bitte ich um nähere Information darüber, um welches Papier es sich dabei handeln soll.

Zu 10.:

Von der Erhöhung der Mehrwertsteuer von derzeit 10 % auf 20 % ab Beitrittsdatum zur EU sind in Wien rund 8 % (österreichweit 2,7 %) der Kinderbetreuungsplätze in Kindertagesheimen (Krippen, Kindergärten und Horte) betroffen. Für diese Kindertagesheime mit einer Privatperson als Erhalter oder mit sonstigem Erhalter ist aber auch keine Vorsteuerberichtigung erforderlich. Die Kostensteigerung für einen privaten Kindertagesheimplatz beträgt aufgrund der Mehrwertsteuererhöhung 9,09 %. Alle anderen Kindertagesheimeinrichtungen werden entweder von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder von gemeinnützigen Einrichtungen geführt. Da sie unecht befreit sind, werden sie in Hinkunft ihre Leistungen ohne Mehrwert-

steuer anbieten können, was sich auch in vielen Fällen positiv auf die Preise auswirken dürfte. Die auf Vorleistungen und Investitionen lastende Umsatzsteuer wird hingegen künftig nicht mehr zum Vorsteuerabzug berechtigen und somit einen Kostenbestandteil der Kalkulation darstellen. Was die Verhandlungsführung mit betroffenen Einrichtungen anlangt, so verweise ich dazu auf die Antwort zu Frage 3.

<u> Żu 11.:</u>

Die Vorsteuerberichtigung gemäß § 12 Abs. 10 UStG für Investitionen, die in den letzten 4 bzw. 9 Jahren vor dem Übergang zur unechten Befreiung getätigt worden sind, ist vom Steuerpflichtigen in den Umsatzsteuererklärungen der Jahre 1 bis 9 nach der Systemumstellung vorzunehmen. Ein Nachrecherchieren der in den letzten Jahren getätigten Investitionen durch die staatliche Verwaltung findet daher - abgesehen von den normalen Betriebsprüfungen - nicht statt. Teddybären, Schaukelpferde, aber auch die Anschaffung eines einzelnen Kinderbettchens werden als geringwertige Wirtschaftsgüter von der Vorsteuerberichtigung nicht berührt.

Zu 12.:

Die öffentlichen Investitionen für Spitals- und Pflegeeinrichtungen haben in den letzten Jahren durchschnittlich 7 Mrd. S betragen. Bei gleichem Investitionsverhalten bedeutet dies für derartige Einrichtungen, daß sich ab dem Jahr 1997 aus diesem Titel ein um rund 1,2 Mrd. S geringerer Vorsteuerabzug ergibt. Da die Leistungen von öffentlich-rechtlichen bzw. von gemeinnützigen Kranken- und Pflegeanstalten von der Umsatzsteuer befreit sind, ergibt sich insgesamt eine Verbilligung der Leistungen in diesem Bereich. Die Funktionsfähigkeit der Spitäler bzw. Pflegeeinrichtungen wird von der Umstellung auf die unechte Befreiung nicht beeinflußt.

Zu 14.:

Die Bundesregierung hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß - abgesehen von den im Beitrittsvertrag ausgehandelten Ausnahme- und Übergangsbestimmungen - ab einem EU-Beitritt die Mehrwertsteuerregelungen der EU Anwendung finden werden. Da aber die Umstellungen zum größten Teil geringfügige Auswirkungen haben und nachteilige Auswirkungen der Anpassungsmaßnahmen auf den Kultur- und Sozialbereich durch geeignete Maßnahmen vermieden werden, erscheint eine gesonderte Diskussion nicht erforderlich.

<u>Beilage</u>

ANFRAGE:

- 1. Halten Sie es nicht für unredlich und mit der Kalkulierbarkeit staatlichen Handelns für unvereinbar, wenn eine gegen Mißbräuche gerichtete Gesetzesbestimmung plötzlich aufgrund einer Änderung der Steuersystematik dazu verwendet wird, ohne jeden Mißbrauchsfall Sozial- und Kultureinrichtungen im nachhinein für ihre Investitionstätigkeit in der Vergangenheit zur Kasse zu bitten? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies?
- 2. Ein Gesetz, das einen vermögenswerten Anspruch der Republik Österreich schafft, ist von den Finanzbehörden bei sonstigem Amtsmißbrauch zu vollziehen. Warum haben Sie nicht in Kenntnis der Existenzgefährdung für die Sozial- und Kulturinitiativen durch die EU-Anpassung im Rahmen einer Regierungsvorlage die Nachzahlungsverpflichtung durch eine gesetzliche Klarstellung in diesem Falle ausgeschlossen?
- 3. Im Vorfeld der EU-Steueranpassungen fanden intensive Verhandlungen mit einflußreichen Lobbys, etwa mit der österreichischen Ärztekammer, statt. Gab es ähnliche Bemühungen, gemeinsam mit den Sozial- und Kulturinitiativen, die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen abzuklären und eine für diese Einrichtungen befriedigende Lösung zu finden? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie diese "Überlistungsstrategie"?
- 4. Eine redliche Verwaltung muß die Auswirkungen steuerlicher Maßnahmen für die Volkswirtschaft in etwa abschätzen können. Wie quantifizieren Sie daher das Nachzahlungserfordernis, gegliedert jeweils nach Bundesländern, Städten mit eigenem Statut, und zwar aufgeschlüsselt nach den einzelnen Bereichen Kindergartenwesen/Spitalsbereich/Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen/sonstige Sozialeinrichtungen/diverse Kultureinrichtungen usw. ? (Bitte entsprechend dem internen Papier des Finanzministeriums alle 26 betroffenen Typen bzw. Bereiche von Institutionen gesondert anführen!)
- 5. Wie werden Sie im Rahmen der Vollziehung mit der parlamentarischen Ausschuß-Feststellung, daß unnötige Härten zu vermeiden seien, umgehen? Wird es auf die finanzielle Situierung der jeweiligen Einrichtung ankommen, auf ihre soziale Erwünschtheit bzw. Notwendigkeit und/oder auf die in Zukunft zu tätigenden bzw. ausständigen Investitionen? Welche Richtlinien werden von Ihnen diesbezüglich angewendet werden?
- 6. Dem Vernehmen nach soll als "Härteregelung" eine Art Ausgleichsfonds gegründet werden, der USt-Mehreinnahmen an notleidende Institutionen ausschütten könnte. Dies käme einer vom Staat aufoktroyierten Umverteilung unter Sozialeinrichtungen gleich. Nach welchen Prinzipien, nach welchen Richtlinien soll entsprechend den im Bundesministerium für Finanzen geführten Verhandlungen diese Umverteilung erfolgen?
- 7. Die Anwendung einer Mißbrauchsbestimmung auf die nachträgliche Versteuerung von redlich und gewissenhaft arbeitenden Einrichtungen stellt einen nie dagewesenen Bruch mit dem Prinzip von Treu und Glauben dar. Möglicherweise hält diese Vorgangsweise einer Überprüfung durch die Höchstgerichte nicht stand. Haben Sie für allfällige Schadensersatzklagen bzw. für verlorene Prozesse vor den Höchstgerichten Vorsorge getroffen? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies? Wenn ja, in welcher Höhe?

- 8. Wird diese Umsatzsteuernachforderung gegenüber gemeinnützigen Organisationen Gegenstand der Finanzausgleichsverhandlungen? Wenn ja, was ist das Ziel der Bundesverwaltung in diesen Verhandlungen? Wollen Sie die Länder und Gemeinden dazu bewegen, höhere Anteile
 - a) für den künftigen laufenden Betrieb dieser Einrichtungen bereitzustellen und/oder b) eine höhere Einmal-Leistung als Beitrag für die Investitions-Nachversteuerungen dem Bundesbudget zuzuführen? Wenn ja, mit welchen Mehreinnahmen von anderen Gebietskörperschaften rechnen Sie?
- 9. Wie wird sich die Umsatzsteueränderung insgesamt für das Bundesbudget auswirken, und zwar
 - a) die Geltendmachung der fünf- bzw. zehnjährigen Nachversteuerung für begünstigte Investitionen und
 - b) für die laufende USt-Einnahmentätigkeit?
- 10. Allein in Wien werden knapp die Hälfte der Kinderbetreuungsplätze (47 Prozent) nicht vom Land Wien, sondern von privaten Kindergärten, Kindergruppen und Kinderbetreuungsorganisationen angeboten. Wenn zur Vermeidung von Härten mit allen diesen tausenden Einrichtungen gesondert Gespräche und Verhandlungen zu führen sind, mit welcher administrativ-organisatorischen Mehrbelastung rechnen Sie? Welche Mehrkosten (Personal- und Sachaufwendungen) werden dadurch verursacht? Sind Sie überhaupt in der Lage, eine derartige exorbitante Mehrbelastung binnen angemessener Zeit mit den Finanzbehörden zu verkraften?
- 11. Halten Sie es für eine sinnvolle Aufgabe staatlicher Verwaltung, die vergangene Investitionstätigkeit von teilweise sehr kleinen Sozialeinrichtungen, etwa von Privatkindergärten, nachzurecherchieren und im nachhinein Teddybären, Kinderbettchen und Schaukelpferde zu besteuern?
- 12. Namhafte Investitionen gibt es vor allem im Spitalsbereich. Können Sie garantieren, daß die Funktionsfähigkeit sämtlicher betroffener Spitals- und Pflegeeinrichtungen keinesfalls gefährdet wird? Wenn ja, wie stellen Sie diese Garantie sicher?
- 13. Viele betroffenen Sozial- und Kulturinitiativen sind kaum in der Lage, diffizile Finanzverhandlungen zu führen. Wie können Sie es verantworten, die Tätigkeit von Kindergärten, von Spitälern und Kulturinitiativen durch eine Überfrachtung mit Finanzbürokratie zu behindern? Mit welchem zeitlichen und sachlichen Aufwand rechnen Sie bei den Verhandlungen pro Einrichtung bzw. pro Betriebsstätte?
- 14. Warum haben Sie diese Auswirkungen der EU-Steueranpassung nicht vor der EU-Volksabstimmung offen zur Diskussion gestellt?